



**Einladung
zur 8. Sitzung
des Schulausschusses
am Donnerstag, dem 16.06.2016,
um 18:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20. Januar 2016 |
| 3 | 04 - 16 0772/2016 Einsatz von Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Begleitung der
Seiteneinsteigerklassen |
| 4 | 04 - 16 0770/2016 Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Emmerich am
Rhein
hier: Aufhebung und Erlass von Satzungen |
| 5 | 04 - 16 0771/2016 Antrag der CDU-Fraktion vom 19.05.2016 zur Schulausschusssitzung |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen |
| 7 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 6. Juni 2016

Elisabeth Braun
Vorsitzende



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

03.06.2016

Betreff

Einsatz von Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Begleitung der Seiteneinsteigerklassen

16.06.2016 04 - 16 0772/2016 Schulausschuss

Das Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

21.06.2016 04 - 16 0772/2016 Haupt- und Finanzausschuss

06.07.2016 04 - 16 0772/2016 Rat



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	
		0772/2016	03.06.2016

Betreff

Einsatz von Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Begleitung der Seiteneinsteigerklassen

Beratungsfolge

Schulausschuss	16.06.2016
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2016
Rat	06.07.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von bis zu 40.000 € (10.000 € pro Schule bei Einrichtung von mindestens einer Seiteneinsteigerklasse) zur Förderung der Schulsozialarbeit für die Seiteneinsteigerklassen ab dem Schuljahr 2016/2017.

Sachdarstellung :

Durch den vermehrten Zuzug von Familien mit schulpflichtigen Kindern in der Altersstufen der Sekundarstufe I haben die weiterführenden Schulen teilweise die Möglichkeit erhalten, Seiteneinsteigerklassen einzurichten. In diesen Klassen werden die neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in den Regelklassen zu folgen. Ziel dieser speziell eingerichteten Klassen ist es, u. a. durch intensive sprachliche Förderung den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, möglichst schnell den Anschluss an die Regelklassen zu schaffen.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird die zu dieser Zeit erste Seiteneinsteigerklasse in Emmerich – am Städt. Willibrord-Gymnasium – durch Schulsozialarbeit im Umfang von sechs Wochenstunden unterstützt. Finanziert wurde dieses Projekt durch einen einmaligen Zuschuss einer Stiftung.

Die dort gezeigten Erfolge und die Akzeptanz bei Lehrern, Schülerinnen und Schülern, aber auch bei den Eltern zeigt deutlich die Erforderlichkeit dieser Arbeit auf. Eine Fortführung ist aus Sicht des Gymnasiums und auch des Schulträgers erforderlich.

Aufgrund der weiterhin hohen Zuzüge aus dem Ausland, verstärkt durch die Aufnahme von zahlreichen Flüchtlingen, wurde im lfd. Schuljahr zunächst an der Gesamtschule eine und nun nach den Osterferien am Gymnasium eine zweite Seiteneinsteigerklasse eingerichtet.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, dass zusätzlich zur Fortführung der Schulsozialarbeit an der Seiteneinsteigerklasse am Gymnasium auch an der Gesamtschule ein entsprechendes Angebot gefördert wird. Weitere Seiteneinsteigerklassen an der Realschule und ggf. auch noch an der Hauptschule wären möglich, wenn die entsprechenden Lehrerstellen vom Land zur Verfügung gestellt werden könnten.

Je weiterführender Schule, die eine oder mehrere Seiteneinsteigerklassen bildet, sollten nach Vorstellung der Verwaltung jeweils 6 Wochenstunden Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten pro Schule sind auf 10.000 € pro Schuljahr gedeckelt. Das Angebot soll ab dem Schuljahr 2016/2017 für zunächst zwei Jahre befristet sein.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Kosten für diese Maßnahme sind im Haushaltsplan 2016 ff bisher nicht berücksichtigt und müssen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

03.06.2016

Betreff

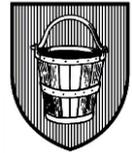
Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Aufhebung und Erlass von Satzungen

16.06.2016 04 - 16 0770/2016 Schulausschuss

Das Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

21.06.2016 04 - 16 0770/2016 Haupt- und Finanzausschuss

06.07.2016 04 - 16 0770/2016 Rat



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0770/2016	03.06.2016

Betreff

Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Aufhebung und Erlass von Satzungen

Beratungsfolge

Schulausschuss	16.06.2016
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2016
Rat	06.07.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

1. die Aufhebung der '**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Emmerich am Rhein“**' vom 15.03.2005
2. die Neufassung der Satzung '**Satzung für die Offenen Ganztagschulen in Emmerich am Rhein**'
3. die Neufassung der Satzung '**Satzung über das Betreuungsangebot „Schule plus“ an den Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein**'

Sachdarstellung :

Die aktuelle Satzung entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Außerdem ist die Gebührenstaffelung nicht zeitgemäß, da sie den tatsächlichen Einkommensverhältnissen nicht mehr entspricht. Eine Anpassung der Gebührenstaffelung ist seit Erlass nicht erfolgt. Dies hatte zur Folge, dass vereinzelt Familien unter bestimmten Voraussetzungen trotz Hilfebezug nach dem SGB II oder AsylBLG in die zweite Beitragsstufe eingestuft werden mussten. Aufgrund der vielen erforderlichen und gewünschten Veränderungen ist eine Neufassung der gesamten Satzung erforderlich.

Die Stadt Emmerich am Rhein ist Trägerin von sechs Grundschulen. An allen diesen Schulen wird die „Offene Ganztagschule“ angeboten. In den Jahren seit dem Beginn der ersten Offenen Ganztagschule ist dieses Angebot kontinuierlich ausgebaut worden.

Es ist vorgesehen, mit den Elternbeiträgen für die OGS auch eine Pauschale für die Mittagsverpflegung einzuziehen. Bisher musste der Kooperationspartner diese Beträge selbst eintreiben. Die vorgesehene Pauschale umfasst alle Schultage und wurde vom Träger aufgrund der durchschnittlichen Teilnahme am Mittagessen ermittelt. Eine Rückrechnung für Fehltage ist nicht vorgesehen.

Für die Tage der Ferienbetreuung wird rechtzeitig eine Elternabfrage durch die Schulen erfolgen. Auf deren Grundlage wird der Träger selbst die Beträge für die Mittagverpflegung einziehen.

Ursprünglich war 2005 vorgesehen, dass die Offene Ganztagschule das damalige Angebot der „Schule von acht bis eins“ ablösen sollte. Aufgrund des zwischenzeitlich deutlich gestiegenen allgemeinen Betreuungsbedarfes im Primarbereich ist diese „kleine“ Betreuungsform jedoch nicht mehr wegzudenken.

Aus der „Schule von acht bis eins“ hat sich das Angebot „Schule plus“ entwickelt – das die Betreuung nach Schulschluss bis max. 13:30 Uhr umfasst. Bis auf die Rheinschule, werden an allen Grundschulen beide Betreuungsangebote angeboten.

Hierfür ist eine eigene Satzung erforderlich.

Nach bisheriger Regelung ist für die Betreuung im Bereich Schule+ (ehemals Schule von acht bis eins) ein Elternbeitrag von 40 € pro Monat (Vertragslänge 1 Jahr) und für die ggf. erforderliche Ferienbetreuung ein einmaliger zusätzlicher Betrag von 40 € zu entrichten.

Diese Betreuungsform wird überwiegend aus den Elternbeiträgen finanziert. Schulen mit einem OGS-Angebot stehen Landesmittel in Höhe von 5.500 € pro Schuljahr für die Finanzierung weiterer Betreuungsangebote (außerhalb der OGS) zur Verfügung. Dieser Betrag fließt ebenfalls in die Finanzierung der Maßnahme. Städt. Mittel sind für die Finanzierung nicht vorgesehen.

Aufgrund von Tarifierhöhungen sind die Personalkosten nicht mehr aus den bisherigen Einnahmen zu finanzieren. Zudem ist der Betrag für die Ferienbetreuung

damals so niedrig festgesetzt worden, dass sie in keinem Verhältnis mehr zum tatsächlichen Aufwand steht.

Künftig ist geplant, dass die Schule plus nur noch an Schultagen angeboten wird. Dadurch kann der Elternbeitrag bei 40 € monatlich beibehalten werden.

Der Kooperationspartner Kath. Waisenhaus wird eine zusätzliche Ferienbetreuung für die Zeit von 8 bis 14 Uhr anbieten. Die Kosten belaufen sich hierbei auf 50 € pro Woche. Eltern haben die Möglichkeit, dieses Angebot wochenweise wahrzunehmen. Es steht auch den Schülerinnen und Schülern der städt. Grundschulen zur Verfügung, die nicht das Angebot Schule plus wahrnehmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Einnahme für diese Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2016 ff nach alter Satzungslage berücksichtigt und müssen angepasst werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0770 2016 Anlage1 Beitragstabelle
04 - 16 0770 2016 Anlage 2
04 - 16 0770 2016 Anlage 3

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.495), des § 9 Absatz 2 sowie § 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15 Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S.336) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S.336) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an schulfreien Tagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens jedoch bis 15 Uhr. An Schultagen erfolgt die Betreuung ab Unterrichtsende bis 16 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt – entsprechend dem Schuljahr – vom 01.08 bis 31.07 des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung bis zu 5 Wochen geschlossen sein. Dies bedeutet insbesondere eine Drei – Wochen – Schließung während der Sommerferien, die Schließung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, an den pädagogischen Planungstagen, den letzten beiden Werktagen der Sommerferien und evtl. an Brückentagen. Die Eltern werden durch die Schulleitung zum frühestmöglichen Termin über diese Schließungstage informiert. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule verpflichtet zur Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen, Kosten für das Mittagessen

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Emmerich am Rhein öffentlich – rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe bemisst sich nach Maßgabe des § 5 in Verbindung mit der Beitragsstaffel gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für das gemeinsame Mittagessen in der Offenen Ganztagschule ist ab dem 01.08.2016 ein Entgelt in Höhe von 40,00 Euro für 12 Monate des Schuljahres zu entrichten. Das Entgelt wird ab dem Schuljahr 2017/2018 jeweils zum 01.08. um 1,5 % erhöht. Der Betrag wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet. Diese Pauschale ist zusätzlich zu den monatlichen Elternbeiträgen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu entrichten.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung und Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres bzw. des angemeldeten Gesamtzeitraums einschließlich der Zeiten der Schulferien.
Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Eltern, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrags um ein weiteres Schuljahr. Abgesehen davon besteht die Möglichkeit, die Betreuung in Schritten von jeweils einem Schuljahr für einen Gesamtzeitraum von einem bis zu vier Schuljahren verbindlich anzumelden. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung möglich.
Der Elternbeitrag ist – unabhängig davon, ob das Ferienangebot in Anspruch genommen wird – gemäß § 2 in Verbindung mit der Beitragsstaffel gemäß der Anlage zu dieser Satzung für das gesamte Schuljahr in voller Höhe zu entrichten.
Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen (§7) oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die Höhe des Bruttojahreseinkommens (§ 6) ist durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ohne Nachweis ist der höchste Beitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Emmerich am Rhein ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Für das erste Kind, das an der Offenen Ganztagschule teilnimmt, ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Für das zweite Kind ist der hälftige Beitrag zu zahlen; weitere Kinder sind beitragsfrei.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der Fachbereich Jugend, Schule und

Sport. Die Kosten des gemeinsamen Mittagessens bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – bis zu einer Höhe von 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.
- (2) Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen. Bei der endgültigen Einkommensprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Betrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen. Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.
- (3) Im Falle des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensstufe ergibt.
- (4) Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 7 Teilnahmeberechtigte

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme und der Schulverwaltung.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend am Angebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen, ohne dass ein Elternbeitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft der Schulträger im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme und der Schulleitung.
- (5) Für eine Teilnahme an den außerunterrichtlichen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist spätestens sechs Wochen vor Ferienbeginn bei der Schulleitung einzureichen. Hierbei kann die Teilnahme nur für den Zeitraum ganzer Wochen beantragt werden. Diese Anmeldung erzeugt keinen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten entscheidet die Schulleitung.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung von der Offenen Ganztagschule durch die Eltern ist nur zum jeweiligen Schuljahresende, d.h. zum 31.07. eines Jahres, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an die Schule zu richten.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern im Laufe des Schuljahres, kann zum Ende des laufenden Monats ausschließlich erfolgen bei
 1. Änderung des Sorgerechts für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. Längerfristiger Erkrankung des Kindes (mind. vier Wochen)
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Emmerich am Rhein von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 3. das Kind nicht regelmäßig an dem außerunterrichtlichen Angebot teilnimmt, oder
 4. das Verhalten des Kindes keinen weiteren Verbleib zulässt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.06.2006 außer Kraft.



4

Anlage 3

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule plus“ der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.495), des § 9 Absatz 2 sowie § 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW.S.336) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S.336) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schule plus

- (1) Das Betreuungsangebot „Schule plus“ stellt an Schultagen ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar.
- (2) Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen vom Unterrichtsende bis 13.30 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Schule plus“ gilt - entsprechend dem Schuljahr – vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In den Ferien findet keine Betreuung statt.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Bereitstellung eines Platzes in der „Schule plus“ erhebt die Stadt Emmerich am Rhein öffentlich – rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe der monatlichen Beiträge beläuft sich auf 40,00 Euro.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung und Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot „Schule plus“ und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Zeiten der Schulferien. Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung durch die Eltern, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrags um ein weiteres Schuljahr. Abgesehen davon besteht die

Möglichkeit, die Betreuung in Schritten von jeweils einem Schuljahr für einen Gesamtzeitraum von einem bis zu vier Schuljahren verbindlich anzumelden. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung möglich.

Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet.

Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Schule plus, ist der Betrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 Teilnahmeberechtigte

- (1) Am Betreuungsangebot „Schule plus“ können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme und weitere Betreuung nach einem Schuljahr entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger des Angebots und dem Schulträger.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

§ 6 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung von der Schule plus durch die Eltern ist nur zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07. möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an die Schule zu richten.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern im Laufe des Schuljahres, kann zum Ende des laufenden Monats ausschließlich erfolgen bei
 1. Änderung des Sorgerechts für das Kind oder
 2. Wechsel der Schule oder
 3. Längerfristiger Erkrankung des Kindes (mind. vier Wochen)
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Emmerich am Rhein von der Teilnahme an der Schule plus ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 3. das Kind nicht regelmäßig an dem außerunterrichtlichen Angebot teilnimmt, oder
 4. das Verhalten des Kindes keinen weiteren Verbleib zulässt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

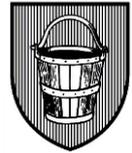
Önlagel 4

bisherige Tabelle

Stufe			Zahlkinder	Geschwister	Einnahmen
0	12.271,00 €	10,00 €	97	24	13.080,00 €
1	18.406,00 €	35,00 €	53	6	23.520,00 €
2	24.542,00 €	50,00 €	26	2	16.200,00 €
3	36.813,00 €	70,00 €	37	3	32.340,00 €
4	49.084,00 €	90,00 €	28	2	31.320,00 €
5	61.355,00 €	110,00 €	7		9.240,00 €
6	über 61.355,- €	150,00 €	21	7	44.100,00 €
			269	44	169.800,00 €

neue Tabelle

Stufe		
0	17.500,00 €	15,00 €
1	22.500,00 €	30,00 €
2	28.000,00 €	45,00 €
3	37.000,00 €	60,00 €
4	45.000,00 €	80,00 €
5	55.000,00 €	100,00 €
6	62.000,00 €	125,00 €
7	75.000,00 €	155,00 €
8	über 75.000	170,00 €



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 0771/2016	03.06.2016

Betreff

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.05.2016 zur Schulausschusssitzung

Beratungsfolge

Schulausschuss	16.06.2016
----------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss lehnt den Antrag der CDU vom 19.05.2016 ab.

Sachdarstellung :

Bezüglich der Ausgestaltung der Baumaßnahmen an der Leegmeerschule sieht die Verwaltung bezüglich des Umfangs und der Nutzungsmöglichkeiten der erforderlichen Räume erheblichen Beratungsbedarf. Dies ist den Fraktionsvertretern im Rahmen der Diskussion über die Vergabe der „Phase 0“ bereits in einer Besprechung am 26. April 2016 mitgeteilt worden.

Alle Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein werden als zweizügige Grundschulen geführt, das heißt, es können pro Jahrgang zwei Parallelklassen gebildet werden. Einzig bei der Leegmeer- und der Liebfrauenschule kann bei entsprechenden Schülerzahlen alternierend eine dritte Klasse eingerichtet werden.

Für die Leegmeerschule bedeutet dies, dass 8 Klassen oder im Bedarfsfall höchstens 10 Klassen eingerichtet werden können. Diese Regelung war seinerzeit erforderlich, um den vorhandenen Schulraum auch entsprechend der Vorgaben einzusetzen, bzw. weiteren Raumbedarf möglichst zu vermeiden. Eine Grundschule mit max. 10 Klassen hat zusätzlich einen Bedarf von 2 Mehrzweckräumen. Addiert ergibt dies einen Bedarf von 12 Klassen in Klassenraumgröße.

Der an der Leegmeerschule eingerichtete Offene Ganztag hatte sich innerhalb kurzer Zeit derart entwickelt, dass zusätzliche Gruppen (insgesamt 3 Gruppen) eingerichtet werden mussten. Seit zwei Jahren werden die beiden v. g. Mehrzweckräume dem Offenen Ganztag zur Verfügung gestellt, wodurch die Nutzung als Mehrzweckraum stark eingeschränkt wurde. Zusätzlich gibt es noch eine ‚Schule plus‘-Gruppe.

Zum Schuljahr 2015/2016 wurde die Leegmeerschule als „Schule des gemeinsamen Lernens“ vom Schulamt des Kreises Kleve benannt. Schulen des gemeinsamen Lernens beschulen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam. Die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt teils innerhalb des Klassenverbandes, teils differenziert. Hierzu sind Differenzierungsräume notwendig. Die Räumlichkeiten der Leegmeerschule beherbergen nicht genügend Zusatzräume, die für die notwendige Differenzierung genutzt werden könnten.

Aus vor genannten Gründen wurde mit Ratsbeschluss vom 15. September 2015 festgelegt, dass die Leegmeerschule entsprechend ausgebaut werden soll, um den gestiegenen Raumbedarf für Betreuung und Differenzierung auszugleichen.

Erste Überlegungen erfolgten dafür gemeinsam zwischen Schulleitung und Schulträger (Schulverwaltung).

Zeitgleich wurde bereits an der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung gearbeitet. Hier wurden auch die Anmeldezahlen für die Grundschulen im Schuljahr 2016/2017 eingearbeitet. Die Fortschreibung (Teilplanung für den Primarbereich) wurde dem Schulausschuss am 20.01.2016 vorgestellt.

Aufgrund der veränderten Ausarbeitungen und Prognosen aus der Schulentwicklungsplanung zeichnete sich das Erfordernis ab, eine Schule im Innenstadtbereich (Rheinschule, Leegmeerschule oder Liebfrauenschule) dreizügig auszubauen. Aufgrund der Erreichbarkeit (Wohnsitz der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler) sowie der bereits vorhandenen Gebäude und der Erweiterungsmöglichkeiten wurde in gleicher Sitzung vorgeschlagen, die Leegmeerschule entsprechend zu erweitern.

Der Rat der Stadt Emmerich hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 2016 den Ausbau der Leegmeerschule zu einer dreizügigen Grundschule beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen für den Schulausbau umzusetzen.

Es liegen der Verwaltung mit den Beschlüssen vom 15.09.2015 und vom 16.02.2016 zwei Aufträge vor, die Leegmeerschule aus verschiedenen Gründen zu erweitern. Addiert man allein die erforderlichen Räume für den zusätzlichen Raumbedarf, erhält man einen groben Überblick über die Dimension des Bauvolumens, das am Standort der Leegmeerschule zusätzlich zum bisherigen Raumbestand errichtet werden muss.

Die Leegmeerschule hat derzeit 12 Räume in Klassenraumgröße und einige kleinere Räume, die bereits für die Differenzierung benötigt werden. Die beiden größeren Räume – die ehemaligen Umkleiden der abgerissenen alten Turnhalle – sind für Unterrichtszwecke kaum zu gebrauchen (deutlich zu niedrig, schlechter Geruch, da ehemaliger Nassbereich) und würden ggf. einem Erweiterungsbau weichen müssen.

Bestand	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
----------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Für die Erweiterung zu einem dreizügigen Schulsystem benötigt man entsprechend der alten Schulbaurichtlinien (werden als Richtlinie immer noch herangezogen) zwölf Klassenräume und drei Mehrzweckräume. Für die Differenzierung gibt es keine verbindlichen Vorgaben, es sollte jedoch mindestens pro Jahrgang ein Differenzierungsraum zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Betreuung gibt es derzeit drei Gruppen ‚Offene Ganztagschule‘ und eine Gruppe ‚Schule plus‘ (1. Gruppe OGS und Schule plus sind in angemieteten Räumen der kath. Kirchengemeinde und die OGS-Gruppen 2 und 3 in den beiden Mehrzweckräumen der Schule untergebracht). Die Gruppen sind im jetzigen Auslastungsgrad der Schule bereits an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Mit oder ohne Erweiterung zur Dreizügigkeit muss über die Einrichtung einer vierten Gruppe nachgedacht werden. Für die Planung wären zumindest vier OGS-Gruppen und eine Schule plus-Gruppe zu berücksichtigen. Zurzeit wird in jeder Gruppe das Mittagessen selbst zubereitet (cook and chill – also aufgewärmt). Diese Aufteilung ist den bisherigen räumlichen Gegebenheiten geschuldet und nicht optimal. Bei einer Neuplanung sollte ein vernünftiger zentraler Küchenbereich eingeplant werden.

Von der Schulleitung ist gewünscht, dass die Schulsozialarbeit im Bereich des Offenen Ganztages eine entsprechende Unterbringung findet (Büro mit Besprechungsmöglichkeit für Elterngespräche, etc.). Die bisherigen Räumlichkeiten lassen dies nicht zu.

aktuelle Nutzung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
-------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Differenzierung derzeit in einem Nebenraum und alter Umkleide

Klassenräume						Betreuung					
Mehrzweckräume			Differenzierung			Sozialarbeit					

Bedarf	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Unabhängig von der tatsächlich erforderlichen Größe der Räume (Küchenbereich ist dort noch nicht berücksichtigt) verdoppelt sich fast der Raumbedarf. Bei den Differenzierungsräumen können unterschiedlich große Räume in Betracht genommen werden (ca. halbe Klassenraumgröße).

Ein Teil der Verwaltungsräume der Schule ist in der ehemaligen Hausmeisterwohnung untergebracht. Die Nutzung ist nicht als optimal anzusehen, da die Sekretärin bereits etwas zu abseits ihren Arbeitsbereich hat und die stellvertretende Schulleitung noch entfernter ebenfalls schlecht erreichbar ist. Neben der geringen Größe des Büros der stellvertretenden Schulleitung, wirkt der derzeit von der Schulsozialarbeiterin genutzte Raum wie eine Abstellkammer. Elterngespräche können dort nicht geführt werden. Dies wird an einer Schule des gemeinsamen Lernens jedoch immer wichtiger werden.

Um der Schule einen entsprechenden Raumangebot schaffen zu können, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Im Rahmen des Auftrages des Rates an die Verwaltung wird unter den erforderlichen Vorbereitungen von Seiten der Verwaltung auch eine entsprechende Schulraumplanung angesehen. Auch wenn die Schulleitung bereits eine Auflistung der aus ihrer Sicht erforderlichen räumlichen Erweiterungen erstellt hat, sollte man nicht auf die Erfahrungen und Anregungen eines erfahrenen Schulbaubüros verzichten. Dabei sollte auch beachtet werden, dass Schule seit einigen Jahren nicht mehr nur Lernort, sondern inzwischen auch Lebensort ist, der über die reine Wissensvermittlung hinaus vielfältige Aufgaben beim Heranwachsen der Kinder beherbergt.

Baumaßnahmen in dem vorgesehenen Umfang bedeuten für die betroffene Schule während der Bauphase eine hohe Belastung. Es bietet jedoch auch die einmalige Chance, pädagogische und organisatorische Anforderungen aller am Schulleben Beteiligten weit möglichst zu berücksichtigen. Dies gelingt jedoch nur, wenn man sich vor der baulichen Vorplanung und der Entwurfsphase Zeit nimmt, um eine Vorbereitungs- und Entwicklungsphase (Phase 0) durchzuführen.

Die Phase 0 umfasst über eine sorgfältige Bestandsaufnahme aller relevanten Daten hin die Entwicklung von belastbaren Nutzungsszenarien und Organisationsmodellen für die anstehende Bauaufgabe. Sie mündet in eine pädagogisch-räumliche Konzeption, die als Grundlage für die weiteren Planungsschritte dient.

Wie auch schon bei der Gesamtschule besteht die Phase 0 aus einer Bestandsaufnahme mit Interviews der einzelnen an und in der Schule tätigen Personengruppen. In zwei Workshops werden die einzelnen Anforderungen und Wünsche an den Schulbau ermittelt und die räumlichen Beziehungen ausgearbeitet.

Herkömmliche Schulbauten beruhen meistens auf den Grundsätzen des Lernens im 19. Jahrhundert, dem Frontalunterricht. Die reihe Wissensvermittlung gibt es zwar auch noch, jedoch wird heute im Unterricht immer mehr auf Kompetenzorientierung gesetzt, in dem die Schülerinnen und Schüler aktiv im Unterricht ihr Wissen erarbeiten. Unterricht wird aktiv und erlebnisorientiert gestaltet.

Diese grundsätzliche Änderung in der Unterrichtsweise sollte sich in modernen Schulbauten in der Architektur widerspiegeln. Die Lernmethoden und Unterrichtsarrangements werden vielfältiger, Raum für das Lernen allein, zu zweit und in Kleingruppen gewinnt immer mehr an Bedeutung und muss bei der Planung

berücksichtigt werden. Es muss aber auch Raum für Austausch und Diskussion geben, ebenso wie Raum für die Präsentation von Lernergebnissen. Weiterhin müssen die Anforderungen des Ganztagsunterrichts und der Inklusion Berücksichtigung finden.

Es sollte nicht vergessen werden, dass Schulbauten für eine durchschnittliche Nutzungsdauer von mindestens 40 Jahren gebaut werden. Dabei sollte wohl überlegt sein, wie gebaut wird, damit auch den künftigen Nutzern noch ein voll nutzbares Schulgebäude zur Verfügung steht. Ein Blick nach vorne ist daher unumgänglich. Die Fragestellung nach der Schule von morgen oder übermorgen bezieht auch die Flexibilität der Räume ein, um für künftige Nutzungen gerüstet zu sein.

Diese vielfältigen Anforderungen, kombiniert mit den Wünschen der am Schulleben beteiligten Personen erfordert für die Entwicklung von Raumprogrammen eine besondere Qualifikation und ausreichende Erfahrungen im Schulbau.

Von den durch die Vergabestelle kontaktierten Schulbau-Architekturbüros, die eine derartige Arbeit anbieten, war das Architekturbüro Hausmann aus Aachen das einzige Büro, das einen kurzfristigen Einstieg in die Phase 0 möglich machen konnte.

Die von der CDU beantragte sofortige Beauftragung eines hiesigen Architekten zur Umsetzung eines Anbaus von zwei Klassenräumen würde der weiteren Entwicklung aufgrund eines zukunftsfähigen Gesamtkonzeptes entgegen wirken. Die Beschränkung des Ausbaus auf lediglich zwei Klassenräume würde auch der Verpflichtung des Schulträgers entgegenstehen, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulgebäude bereitzustellen (§ 79 SchulG NRW).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0771 2016 Antrag CDU



An die Vorsitzende des Schulausschusses
Frau Elisabeth Braun

p.A. Rathaus Emmerich am Rhein

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de



Emmerich am Rhein, 19.05.2016

Antrag zur Schulausschusssitzung am 31. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Braun,

den folgenden fristgerecht eingereichten Antrag bitten wir als Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

Die CDU-Fraktion beantragt, unverzüglich einen Emmericher Architekten damit zu beauftragen, die zwei seit mehreren Jahren geforderten zusätzlichen Klassenräume an der Leegmeerschule konkret zu planen, damit noch in diesem Jahr mit dem Bau begonnen werden kann und die Räume zum Schuljahrsbeginn 2017 zur Verfügung stehen.

Seit mehreren Jahren beantragt die Schulleitung diese beiden Räume zuzüglich von Arbeitsräumen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Daher wurden in den Haushalt 2016 vorzeitig die Mittel für Planungskosten für die kurzfristige und schnelle Errichtung dieser Räume eingestellt. Es soll auf eine pragmatische Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel hingewirkt werden. Eine weitere Verzögerung würde eine sehr teure Zwischenlösung mit Containern oder sogar den Transport von Klassen in Schulen mit leerstehenden Räumen zur Folge haben. Dies halten wir nicht für vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Jansen, stellvertretender Vorsitzender